

# LAND UND WIRTSCHAFT

**SHBB** |   
STEUERBERATUNG

**AUSGABE 07/2026**  
UNSER KUNDENMAGAZIN  
FÜR MITGLIEDER UND MANDANTEN

## **Tarifbegünstigte Betriebsaufgabe**

Auf die ausdrückliche Betriebsaufgabenerklärung kommt es an

## **Vorsteuerabzug bei lang- jähriger und umfassender Immobilienanierung**



# **KOALITION PLANT GROSSES STEUER- UND SOZIALPAKET**

## ABGABEFRISTEN FÜR DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN

		Veranlagungszeitraum		
		2024	2025	2026
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.26	28.02.27	29.02.28
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.09.26	31.07.27	31.07.28
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.07.25	31.07.26	31.07.27
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.26	31.01.27	31.01.28

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Beachten Sie, dass die verlängerten Fristen bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nur gelten, wenn ein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt.

## STEUERTERMINE JULI BIS SEPTEMBER 2026

Steuerart	ESt, SolZ, KiSt	Umsatzsteuer	LSt, SolZ, KiSt	Gewerbesteuer	Grundsteuer
Fälligkeit	10.9.	10.07./10.08./10.09.	10.07./10.08./10.09.	17.08.	20.08.
Ende Schonfrist bei Überweisung	14.9.	13.07./13.08./14.09.	13.07./13.08./14.09.	20.08.	20.08.

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
 Vorstand: Harm Johannsen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Hans-Christian Kühn, Frank Lenschow, Sönke Rösch | Geschäftsführung: WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt, StB Sebastian Nehls

CHEFREDAKTION: Sebastian Nehls | TEXTCHEF: Eike Schäfer | Seite 1: Peeraphotography - stock.adobe.com, Seite 4: Knut Hebstreit - stock.adobe.com, Seite 7: Farknot Architect - stock.adobe.com, Seite 8: Roman Babakin - stock.adobe.com, Seite 9: Lichtwolke99 - stock.adobe.com, Seite 10: djile - stock.adobe.com, Seite 11: Paul Bradbury/Caia Image - stock.adobe.com, Seite 12: contrastwerkstatt - stock.adobe.com. GESTALTUNG UND PRODUKTION: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de | Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2025

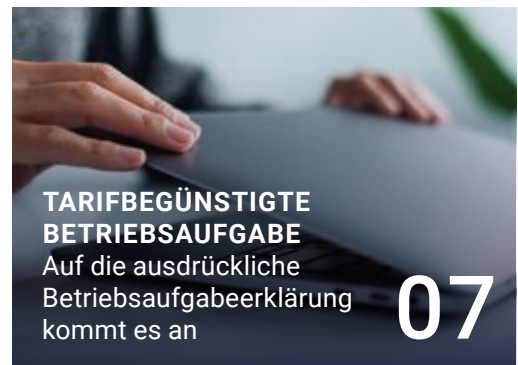
„Land und Wirtschaft“ erscheint monatlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter genderten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel  
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lvb-net.de

# INHALT DIESER AUSGABE

- 04 Koalition plant großes Steuer- und Sozialpaket
- 06 Mitunternehmerrisiko eines stillen Gesellschafters
- 06 Zur Aktivierung von Ansprüchen aus einer Rückbauverpflichtung
- 06 Zur Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen
- 06 Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Auslandsstudium
- 07 Tarifbegünstigte Betriebsaufgabe: Auf die ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung kommt es an
- 08 Auch Bruchteilsgemeinschaften und andere nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse können Unternehmer sein
- 08 Immobilienverkauf: Reparaturkosten sind nicht immer Werbungskosten
- 09 Vorsteuerabzug bei langjähriger und umfassender Immobiliensanierung
- 10 Veräußerung oder Aufgabe eines (Teil-) Betriebs: Einmaligen Steuerfreibetrag gut planen
- 11 Geerbte Immobilie: Erhaltungsaufwand geht nicht auf den Erben über
- 11 Sanierungsklausel: Bundesfinanzministerium mit neuen Details
- 11 Betriebsprüfung und Steueroasen: Worauf Unternehmen jetzt achten sollten





# KOALITION PLANT GROSSES STEUER- UND SOZIALPAKET

Die geplante steuerfreie Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro kommt nicht. Stattdessen wollen Union und SPD bis zur Sommerpause ein umfassendes Reformpaket mit Steuer-, Renten- und Bürokratieentlastungen auf den Weg bringen. Erste Eckpunkte dazu stehen bereits fest.

Die ursprünglich vorgesehene Entlastungsprämie ist nach dem Widerstand der Länder endgültig gescheitert. Arbeitgeber hätten ihren Beschäftigten bis Mitte 2027 bis zu 1.000 Euro steuer- und abgabenfrei auszahlen können. Nachdem der Bundesrat das Vorhaben gestoppt hatte, haben sich die Koalitionsparteien nun auf einen neuen Fahrplan für weitere Entlastungen verständigt.

## **Neue Entlastungen geplant**

Welche Maßnahmen die weggefallene Prämie ersetzen sollen, ist derzeit noch offen. Diskutiert werden kurzfristige Entlastungen wie eine höhere Pendlerpauschale, niedrigere Stromsteuern oder Direktzahlungen. Wahrscheinlicher erscheint derzeit allerdings eine umfassendere Einkommensteuerreform ab dem Jahr 2027.

Union und SPD wollen die geplanten Reformen künftig nicht mehr einzeln behandeln, sondern in einem gemeinsamen Gesamtpaket bündeln. Bis zur parlamentarischen Sommerpause soll der Koalitionsausschuss über zentrale Eckpunkte entscheiden.

## Steuerreform und Sozialreformen im Fokus

Geplant ist unter anderem eine Reform der Einkommensteuer zur Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen. Gleichzeitig soll die Altersvorsorge langfristig stabilisiert werden. Darüber hinaus kündigt die Bundesregierung Maßnahmen zur Senkung der Arbeitskosten, zum Bürokratieabbau und zur Sicherung von Fachkräften an.

In die Beratungen sollen auch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften eingebunden werden. Bereits Anfang Juni war dazu ein gemeinsamer Dialog im Bundeskanzleramt vorgesehen.

## CO<sub>2</sub>-Preis soll stabil bleiben

Zusätzlich verständigten sich die Koalitionspartner darauf, den CO<sub>2</sub>-Preis vorerst stabil zwischen 55 und 65 Euro zu halten. Damit sollen zusätzliche Belastungen für Verbraucher und Unternehmen vermieden werden. Ohne diese Einigung wäre ab 2027 ein deutlicher Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises möglich gewesen.

Der CO<sub>2</sub>-Preis verteuert unter anderem Heizöl, Erdgas und Kraftstoffe und soll den Umstieg auf klimafreundlichere Technologien fördern.

Für Arbeitnehmer, Unternehmen und Selbstständige bleibt zunächst offen, welche konkreten steuerlichen Entlastungen tatsächlich umgesetzt werden. Klar ist jedoch, dass die Bundesregierung an einer größeren Steuerreform festhält. Besonders kleinere und mittlere Einkommen sollen dabei im Mittelpunkt stehen.

Unternehmen sollten die weiteren politischen Entscheidungen aufmerksam verfolgen. Gerade bei Energiepreisen, Lohnkosten und möglichen Steueränderungen können sich in den kommenden Monaten wichtige Auswirkungen für Investitions- und Personalentscheidungen ergeben.

**Weitere Themen finden Sie auf unserer Website:**

[Zur Website ↗](#)

# AUF DEN PUNKT



**agrar ctrl**   **treurat partner berater**

### Unser neues Online-Format

(45 Min. | 29 € zzgl. MwSt. pro Teilnehmer:in)

**Teil 1:** Selbstcheck E-Rechnung. Bestens vorbereitet.

**Teil 2:** E-Rechnungen schreiben. Programmcheck.

Wissen, das sofort weiterhilft unter:  
[agrarctrl.de/schulungen.php](https://agrarctrl.de/schulungen.php)

## **MITUNTERNEHMERRISIKO EINES STILLEN GESELLSCHAFTERS**

Der Bundesfinanzhof hat die Anforderungen an eine atypisch stille Gesellschaft konkretisiert. Danach reicht eine starke Mitunternehmerinitiative allein nicht aus, wenn das erforderliche Mitunternehmerisiko fehlt. Die Entscheidung verdeutlicht, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Mitunternehmerschaft steuerlich anerkannt wird.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## **ZUR AKTIVIERUNG VON ANSPRÜCHEN AUS EINER RÜCKBAUVERPFLICHTUNG**

Der Bundesfinanzhof hat die Bilanzierung von Rückbauverpflichtungen präzisiert. Vermieter müssen mögliche Erstattungsansprüche gegen Mieter nicht bereits dann als Forderung aktivieren, wenn deren Entstehung noch ungewiss ist. Die Entscheidung schafft Rechtssicherheit für bilanzierende Unternehmen und verdeutlicht die Grenzen des Aktivierungsgebots.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## **ZUR STEUERFREIHEIT VON CORONA-SONDERZAHLUNGEN**

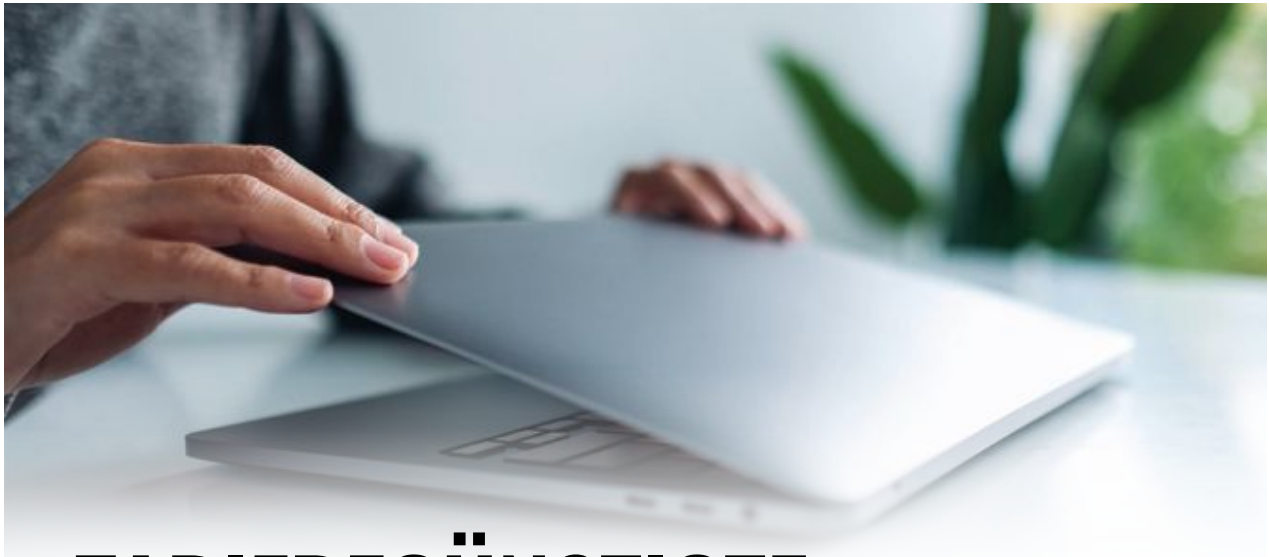
Der Bundesfinanzhof hat die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Corona-Sonderzahlungen praxisnah ausgelegt. Arbeitgeber können aufatmen: Selbst wenn Corona-Prämien mit anderen freiwilligen Leistungen verrechnet wurden, bleibt die Steuerbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Entscheidend ist die Zweckbestimmung der Zahlung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)

## **ABZUG VON UNTER- HALTSAUFWENDUNGEN BEI AUSLANDSSTUDIUM**

Ein Studium im Ausland kann mit erheblichen Kosten verbunden sein. Viele Eltern hoffen daher auf einen zusätzlichen Steuerabzug. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun klargestellt, dass über die gesetzlichen Freibeträge hinausgehende Aufwendungen für die Ausbildung eines Kindes grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

[Vollständigen Artikel  
lesen ↗](#)



# TARIFBEGÜNSTIGTE BETRIEBSAUFGABE

Auf die ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung kommt es an

Eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 EStG liegt vor, wenn der Steuerpflichtige den Entschluss gefasst hat, seine betriebliche Tätigkeit einzustellen und seinen Betrieb als selbstständigen Organismus des Wirtschaftslebens aufzulösen, und in Ausführung dieses Entschlusses alle wesentlichen Betriebsgrundlagen des Betriebs in einem einheitlichen Vorgang innerhalb kurzer Zeit an verschiedene Abnehmer veräußert oder in das Privatvermögen überführt.

## Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige seine betriebliche Tätigkeit Ende 2014 eingestellt, den Betrieb über einen Zeitraum von zehn Jahren verpachtet und zum Einstellungszeitpunkt gegenüber dem Finanzamt die Betriebsaufgabe erklärt. Mitte 2015 übertrug er das Betriebsgrundstück auf seinen Sohn, pachtete dann das Grundstück von seinem Sohn und meldete den Betrieb unter derselben Anschrift wieder an.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Voraussetzungen für eine Betriebsaufgabe hätten nicht vorgelegen, da der Betrieb unter derselben Anschrift fortgeführt worden sei. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das Finanzgericht der Klage statt.

Stellt ein Steuerpflichtiger seine werbende gewerbliche Tätigkeit ein, so liegt darin nicht notwendigerweise eine Betriebsaufgabe. Denn die Einstellung kann auch als Betriebsunterbrechung zu beurteilen sein, die den Fortbestand des Betriebs unberührt lässt.

In den Fällen der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung im Ganzen gilt ein Gewerbebetrieb nach § 16 Abs. 3b EStG u. a. nicht als aufgegeben, bis der Steuerpflichtige die Aufgabe im Sinne des § 16 Abs. 3 EStG ausdrücklich erklärt.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)

## AUCH BRUCHTEILSGEMEINSCHAFTEN UND ANDERE NICHT RECHTSFÄHIGE ZUSAMMENSCHLÜSSE KÖNNEN UNTERNEHMER SEIN

Seit 2023 kann die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts unabhängig davon bestehen, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften, sein. Nun hat die Finanzverwaltung Einzelheiten zur Unternehmereigenschaft von nicht rechtsfähigen Wirtschaftsgebilden geklärt.

### Unternehmereigenschaft

Ein Personenzusammenschluss ist dann ein umsatzsteuerlicher Unternehmer, wenn er nach außen gemeinsam auftritt (z. B. gemeinsame Vermietung), die Leistung einheitlich im Namen der Gemeinschaft erbringt und wirtschaftlich als Einheit handelt.

**Beachten Sie:** Demnach liegt keine eigene Unternehmereigenschaft vor, wenn jeder Miteigentümer separat handelt, keine gemeinsame Außenvertretung existiert oder wenn Vermögen nur passiv gehalten wird ohne eine gemeinsame Leistungserbringung.

**Merke:** Durch die klarstellenden Regelungen werden insbesondere Immobilien- und Beteiligungsstrukturen stärker als Einheit in die Umsatzsteuer einbezogen. Dies gilt zumindest dann, wenn tatsächlich ein gemeinsamer Außenauftritt und eine einheitliche wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen, z. B. über einen gemeinsamen, einheitlichen Mietvertrag nach außen hin.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



## IMMOBILIENVERKAUF: REPARATURKOSTEN SIND NICHT IMMER WERBUNGSKOSTEN

Wer eine vermietete Immobilie verkauft, sollte die steuerlichen Folgen vertraglicher Verpflichtungen genau prüfen. Das Finanzgericht Bremen hat entschieden, dass bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung nicht mehr als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden können. Entscheidend ist, ob die Aufwendungen noch der Vermietung oder bereits dem Verkauf zuzuordnen sind.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# VORSTEUERABZUG BEI LANGJÄHRIGER UND UMFASSENDE IMMOBILIENSANIERUNG

Der Vorsteuerabzug für den Bau oder die umfassende Sanierung von Immobilien richtet sich nach der sogenannten Verwendungsabsicht. Da diese eine innere Tatsache ist, kommt es oft zum Streit mit der Finanzverwaltung über das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn sich die Bau- oder Renovierungsphase über viele Jahre hinzieht, wenn die spätere tatsächliche Nutzung von der behaupteten Verwendungsabsicht abweicht oder wenn das Bauprojekt nicht zum Abschluss geführt wird („erfolgloser Unternehmer“). Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun über den – nicht ganz alltäglichen – Fall der langjährigen Sanierung einer Burg zu entscheiden (BFH 9.7.25, XI R 32/22).

## 1. Die Sanierung einer Ritterburg – ein exotischer Fall, aber mit Breitenwirkung

Auch wenn die Sanierung einer Burg eher exotisch anmutet, lässt sich aus der Entscheidung des BFH in der Praxis für viele Fälle „Honig saugen“. Das Verfahren ist nämlich für alle Sachverhalte von Interesse, bei denen sich eine Bau- oder Renovierungsphase über mehrere Jahre erstreckt. Und vor allem ist die Entscheidung für die Sanierung von denkmalgeschützten Objekten wichtig, bei denen

der Bauherr vielleicht auch aus persönlichen bzw. familiären Gründen hohe Aufwendungen tätigt und sich die Investition – wenn überhaupt – nur aufgrund von Zuschüssen trägt. Um es vorwegzunehmen: Der BFH hat den Vorsteuerabzug im Besprechungsfall dem Grunde nach gewährt; das Urteil enthält zahlreiche positive Aspekte.

## 2. Sachverhalt

Der Kläger ist Inhaber einer denkmalgeschützten Burg, die er umfassend sanieren und modernisieren ließ. Zur Realisierung der Gesamtmaßnahme, die überwiegend durch Fördermittel und Spenden finanziert werden sollte, war ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen. Die Konzeption sah vor, die Burg bzw. deren Anbau größtenteils umsatzsteuerpflichtig zu nutzen, unter anderem als Gästehaus für Tagungsteilnehmer. Ein kleinerer Teil der Burg sollte als Wohnung für die Familie des Klägers sowie für die Verwaltung des Anwesens genutzt werden.

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



# VERÄUSSERUNG ODER AUF- GABE EINES (TEIL-)BETRIEBS

Einmaligen Steuerfreibetrag gut planen

Der Freibetrag für Betriebsaufgaben oder Betriebsveräußerungen ist eine bedeutende Steuerbegünstigung, die es allerdings nur einmal im Leben gibt. Deshalb gilt es, ihn strategisch gut einzusetzen und nicht für „kleinere Fälle“ aufzubrauchen.

## Hintergrund

Wer einen Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil verkauft oder mit werthaltigen stillen Reserven aufgibt, kann für einen daraus entstehenden Gewinn einen Freibetrag in Höhe von 45.000 EUR beantragen (§ 16 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Ab einer Gewinngrenze von 136.000 EUR schmilzt der Freibetrag jedoch ab: Jeder Euro, um den der Gewinn diese Grenze übersteigt, verringert den Freibetrag genau um diesen Wert. Ab einem Gewinn von 181.000 EUR ist er komplett aufgebraucht.

**Beachten Sie:** Den Freibetrag gibt es erst, wenn man im Verkaufs- oder Aufgabzeitpunkt das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Den Freibetrag gibt es nur einmal im Leben. Er wird nicht automatisch vom Finanzamt berücksichtigt, sondern muss explizit beantragt werden.

## Auf begünstigte Vorgänge achten

Begünstigte Vorgänge sind die klassische Veräußerung oder Betriebsaufgabe eines gewerblichen oder freiberuflichen Betriebs oder eines in sich geschlossenen Teilbetriebs sowie die Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils an einer Personengesellschaft.

**Beachten Sie:** Nicht begünstigt sind bloße Einzelverkäufe von Wirtschaftsgütern, die schrittweise „Zerschlagung“, Teilveräußerungen sowie reine Asset-Verkäufe ohne Aufgabe oder Übertragung einer funktionsfähigen Einheit.

**Merke:** Wichtig ist die erkennbare Einstellung der bisherigen Tätigkeit oder zumindest Übertragung bzw. Entnahme aller wesentlichen Betriebsgrundlagen einschließlich Sonderbetriebsvermögen. Zu vermeiden ist insbesondere die Zurückbehaltung von Immobilien (mit z. B. anschließender Vermietung).

**Vollständigen Artikel lesen:**

[Zur Website ↗](#)



## GEERBTE IMMOBILIE: ERHALTUNGSAUFWAND GEHT NICHT AUF DEN ERBEN ÜBER

Bei geerbten vermieteten Immobilien können Erben die vom Erblasser begonnene Gebäudeabschreibung grundsätzlich fortführen. Anders verhält es sich jedoch bei der Verteilung von Erhaltungsaufwendungen nach § 82b EStDV. Hier hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine für Erben oft nachteilige Sonderregel bestätigt.

**Vollständigen Artikel lesen:**  
[Zur Website ↗](#)

## SANIERUNGSKLAUSEL: BUNDESFINANZMINISTERIUM MIT NEUEN DETAILS

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zur Sanierungsklausel finalisiert. Nun gibt es Regeln, unter welchen Voraussetzungen steuerliche Verlustvorträge trotz eines schädlichen Anteilseignerwechsels erhalten bleiben können.

**Vollständigen Artikel lesen:**  
[Zur Website ↗](#)

## BETRIEBSPRÜFUNG UND STEUEROASEN: WORAUF UNTERNEHMEN JETZT ACHTEN SOLLTEN

Ab 2027 gelten neue Größenklassen für Betriebsprüfungen. Gleichzeitig verschärft der Gesetzgeber die steuerlichen Regeln für Geschäfte mit bestimmten Staaten. Für Unternehmen lohnt sich deshalb ein genauer Blick auf beide Entwicklungen, denn sie können erhebliche Auswirkungen auf Prüfungsrisiken und steuerliche Belastungen haben.

**Vollständigen Artikel lesen:**  
[Zur Website ↗](#)



# WEIL **DU** DEN UNTERSCHIED MACHST.

Willst du auch etwas bewirken? Dann bewirb dich auf  
[deine-zukunft-steuern.de](https://deine-zukunft-steuern.de)



SHBB

TREURAT

[SHBB]



JPST



SHBB |   
DIGITAL GmbH